

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt tagesaktuell wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. Arbeitnehmerschutz: Handhabung von Präventionszeiten

Das Arbeitnehmerschutzgesetz sieht vor, dass **Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner** im Betrieb in einem bestimmten Zeitausmaß beschäftigt werden müssen („**Präventionszeiten**“). In Zeiten der Corona-Pandemie war die Handhabung dieser Präventionszeiten bisher fraglich. Bei Kurzarbeit (Nullarbeitsphase) und Betriebsschließungen ist mittlerweile eine rechtlich vertretbare Zwischenlösung gefunden worden:

- **Beratungen** der Präventivdienste zu arbeitsbedingt erforderlichen Covid-19-Präventionsmaßnahmen können in die Präventionszeit **eingerechnet** werden.
- Nicht einrechenbar sind – wie sonst auch – Tätigkeiten der Präventivdienste, die nichts mit dem Arbeitsplatz zu tun haben.
- Es besteht ein gewisser Spielraum, die Präventionszeit über das Kalenderjahr zu verteilen oder bei längerer Betriebsschließung oder Kurzarbeit („Nullphase“) für den Jahresrest 2020 überhaupt neu zu berechnen.

Das ZAI hat ein entsprechendes **Infoblatt** erstellt (siehe Beilage) und die Informationen sind mittlerweile auch auf der Website [https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit\\_im\\_Betrieb/Gesundheit\\_im\\_Betrieb\\_1/Praeventivdienste- Praeventionszeit.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheit_im_Betrieb_1/Praeventivdienste- Praeventionszeit.html) zu finden.

## 2. Umsatzsteuerbefreiung für Schutzmasken

Im 18. Covid-19-Gesetz wurde eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorgenommen. Die Umsatzsteuer ermäßigt sich auf **0% (rückwirkend)** für Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von (nicht näher definierten) **Schutzmasken nach dem 13.4.2020 und vor dem 1.8.2020**. Die Erläuterungen stellen lediglich klar, dass unter Schutzmasken auch Stoffmasken fallen, genauso Masken aus Vlies oder Zellstoffwatte (demonstrative Aufzählung). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich der reduzierte Steuersatz **nicht** auch auf die Einfuhr von Schutzmasken **aus Drittstaaten** erstreckt. Hinsichtlich der Einfuhrumsatzsteuer beim Import von Schutzmasken kommen daher die auf EU-Ebene ergangenen zollrechtlichen Befreiungsvorschriften zur Anwendung, die jedoch nur einen beschränkten Kreis von Steuerpflichtigen umfassen.

Auf Anfrage gab das BMF bekannt, dass **Gesichtsschilde nicht** unter den Nullsteuersatz fallen.

Die neue Regelung hat die Wirkung einer „echten“ Steuerbefreiung, sodass ein etwaiges Vorsteuerabzugsrecht für steuerpflichtige Eingangsleistungen im Zusammenhang mit den Schutzmasken erhalten bleibt.

Die PDF-Ausfüllversion der Voranmeldung ist mit den erweiterten Texten über [bmf.gv.at](https://bmf.gv.at) –  
Formulare – U 30 bereits verfügbar.

Die FinanzOnline-Variante wird voraussichtlich ab 7. Mai angepasst sein.

Bei Interesse können detailliertere Informationen der Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik übermittelt werden.

[Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.](#)

Freundliche Grüße

MMag. Katrin Seemann